

anwälte, Gastwirte, Lehrer, Verkehrsunternehmer, Fuhrhalter, Autofahrer, Tierhalter und dergl. Ein Schaden wird nur insoweit ersetzt, als einer dieser versicherten Personen ein Verschulden in Erfüllung ihrer Obliegenheiten nachgewiesen werden kann; der Schaden wird also nicht ersetzt, wenn der Versicherte seine Pflicht voll erfüllt hat oder wenn der Schaden auch so, insbesondere durch eigenes Verschulden des Beschädigten entstanden wäre. Bei der Unfallversicherung dagegen ist der Geschädigte selbst versichert, und es genügt für seinen Schadenersatzanspruch, daß er den Unfall und den Schaden nachweisen kann und nicht selbst daran schuld ist. Es ist klar, daß die Versicherungs-gesellschaft viel häufiger aus einer solchen Unfallversicherung in Anspruch genommen werden kann als bei einer Haftpflichtversicherung und daß deshalb bei der ersteren die Prämie bedeutend höher sein muß als bei der letzteren.

Unsere Haftpflichtversicherung schützt nun gegen Ersatzansprüche alle Organe des Gesamtvereins und der die Versicherungsprämie zahlenden Ortsgruppen. Zu diesen Organen gehören nicht nur die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, sondern auch alle diejenigen Vereinsmitglieder, die vom Vorstande oder einem Ausschusse mit Obliegenheiten im Vereinsbetrieb beauftragt werden, z. B. die Wegemarkierer und Wegewarte, die Aufsichtspersonen für Hütten, Jugendherbergen, Aussichtstürme, Wegeanlagen, einschl. der Brücken, Treppen und Geländer, die Beauftragten bei den Bootsfahrten und im Pflanzengarten, die Führer der Wanderungen aller Art im Sommer und Winter, der Festanschluß bei Vereinsveranstaltungen, die Aufseher der Modelbahnen einer Ortsgruppe usw. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Vorstand einer Ortsgruppe dafür sorgen muß, daß er für derartige Veranstaltungen und Anlagen einen verantwortlichen Leiter oder Aufseher aus seinen Vereinsmitgliedern bestellt, andernfalls er selbst diese Aufsicht wahrnehmen muß. Wenn auch die Zahl der Unfälle bisher erfreulicherweise gering gewesen ist, so ist es doch für alle Beteiligten eine Beruhigung, sich versichert zu wissen, weil der Schaden ja unter Umständen auch einmal erheblich sein und eine größere Zahl von Personen betroffen werden kann. Ob der Geschädigte Vereinsmitglied ist oder nicht, macht keinen Unterschied. Gegenwärtig sind alle unsere Ortsgruppen an diese Versicherung angeschlossen; die Jahresprämie beträgt für jede Ortsgruppe 6 RM., ist also so gering, daß jeder Ortsgruppe nur dringend geraten werden kann, diese Versicherung aufrechtzuerhalten und die Prämie rechtzeitig an die Hauptkasse einzuzahlen.

Der Abschluß einer Unfallversicherung für unsere Mitglieder ist bisher deshalb noch nicht möglich gewesen, weil die hohe Prämien-summe, die nach dem oben Gesagten eine solche Versicherung jährlich erfordert und die sich mindestens auf einige tausend Mark jährlich beläuft, bisher noch nicht auf Vereinsmittel übernommen werden konnte und weil eine Umlegung auf sämtliche Vereinsmitglieder ebenfalls noch nicht möglich war. Niedrige Prämienätze werden von den Versicherungsgesellschaften auch nur bei einer sehr großen Mitgliederzahl bewilligt. Der Reichsverband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine hatte im Jahre 1929 ein günstiges Angebot von der Gothaer Versicherungsgesellschaft gehabt, das uns aber ebenfalls mit über tausend Mark belastet hätte und deshalb für uns wie auch für andere angeschlossene Verbände nicht tragbar war. Immerhin ist bei dem unbestreitbaren Interesse, das eine große Anzahl unserer Mitglieder an der Unfallversicherung hat, anzustreben, daß eine solche entweder bei dem Reichsverbande oder bei dem Sächsischen Landesverbande zustande kommt.

Von einer Seite in unserem Vereine ist auch eine Ein-

richtung der Deutschen Turnerschaft empfohlen worden, die innerhalb ihrer Vereinskasse einen Unfallbeihilfefonds für Unfälle ihrer Mitglieder im Turnbetrieb hat. Dies ist keine Versicherung, sie gewährt keinen Rechtsanspruch, sondern die Beihilfe wird nur im Bedürftigkeitsfalle, wenn für den Schaden keine andere Stelle aufzukommen hat, gewährt und geht auch nur bis höchstens 200 RM. einmalig. Die Entschliebung über Bewilligung steht im Ermessen des dafür zuständigen Vereinsorgans.

Die Abgeordnetenversammlung vom 29. November v. J. hat beschlossen, zunächst auf die Einrichtung einer solchen Unfall-Hilfskasse zuzukommen, sobald das Ergebnis der diesjährigen Jahresabrechnung vorliegt und einen ausreichenden Überschuß aufweist, daneben aber die Bemühungen um den Abschluß eines großen Gesamt-Versicherungsvertrages gegen Unfälle im Rahmen eines größeren Verbandes fortzusetzen und in der nächsten Frühjahr-Abgeordnetenversammlung endgültig über diese Frage Beschluß zu fassen. Dr. Erich Weise.

## Rechtliches zur Wegemarkierung

Von Bürgermeister Dr. jur. Erich Weise, Radeberg

Ich benutze das Wort „Markierung“ wegen seiner sinnfälligen Einfachheit weiter, ebenso wie die Brief-„marke“. Auch ist es mir sehr wahrscheinlich, daß beide Wörter einen altdeutschen Stamm haben. Jedenfalls gab es eine deutsche Grenzmark längst vor dem französischen marquer; wohl aber kann letzteres Wort auf das deutsche Stammwort zurückgehen. Doch dies nebenbei!

Anlaß zu diesen Zeilen gibt mir ein Bedenken aus dem Kreise unserer braven Wegemarkierer, die nicht nur die vorhandenen Marken nachsehen, sondern auch neue anbringen und bisweilen auf Schwierigkeiten beim Grundstücksbesitzer stoßen. Gegenüber den staatlichen Forstbehörden ist die Lage ja durch amtliche Bestimmungen geklärt, und es bedarf wegen der Zeichnung nur des vorherigen Einvernehmens mit dem zuständigen Forstamte. Der Privatbesitzer dagegen wird öfter auf den Gedanken kommen, daß er ein Recht aufgibt oder sich Rechtsnachteile zuzieht, wenn er die Markierung gestattet. Zur Beachtung für unsere Wegeweiser- und Wanderauschnisse ist hierüber folgendes zu sagen:

Man unterscheidet im Wegerecht zwischen öffentlichen und Privatwegen. Jene stehen in Eigentum und Verwaltung des Staates oder der Gemeinde; sie können auch auf Privatgrund liegen und dann nur in öffentlicher Verwaltung stehen; das macht aber nicht wegerechtlich, sondern nur privatrechtlich einen Unterschied, berührt uns also hier nicht. Ob ein Weg öffentlich ist, erfährt man, soweit es nicht aus einer Straßentafel ersichtlich ist, bei der Gemeindebehörde oder bei der Amtshauptmannschaft. Daß Unsicherheit über die öffentliche Eigenschaft besteht, kommt selten vor, und es kann darüber auf Antrag in einem Verfahren vor der Amtshauptmannschaft entschieden werden. Zur Markierung auf öffentlichen Wegen braucht man die Genehmigung der Wegeaufsichtsbehörde (Stadttrat oder Amtshauptmannschaft bez. Staatsstraßenbauamt), die bei gemeinnützigen Zwecken ohne Schwierigkeiten erteilt werden wird.

Alle Wege, die hiernach nicht als öffentlich feststellbar sind, sind Privatwege und stehen genau so wie Wiese und Feld in der Verfügungsmacht des Grundstückseigentümers. In seiner Entschliebung steht auch, ob und in welchem Umfange er auf seinem Privatwege einen Verkehr zulassen will. Hier kommen für ihn verschiedene Gesichtspunkte in Betracht: die Sicherheit seines Eigentums (Beschädigung, Diebstahl, namentlich im Walde), die Sicherheit der Verkehrenden und damit eine Instandhaltung und